



Vorlage-Nr. 0187/2019

Anfrage für die Ortsbeiratssitzung am 30. Januar 2019

## PLAKATAUFHÄNGUNG AN ZIERMASTEN

In diesem Monat sind, wie in den Vorjahren auch, Plakate mit Zugweg-Abschnittsnummern entlang des vorgesehenen Weges des Rosenmontagszugs aufgehängt worden. Diese sind mit Kabelbindern an Laternenmasten befestigt. Die meisten dieser Laternenmasten sind sogenannte „Ziermasten“ im Sinne der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums, bei denen eine Aufhängung von Plakaten verboten ist, dies gilt auch für die politischen Parteien.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Ist die Anbringung dieser Plakate entgegen der Vorschriften der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums zulässig?
2. Warum wird in der Praxis dem MCV etwas zugestanden, was den politischen Parteien verwehrt wird?
3. Welche Stellungnahme haben die Stadtwerke zur Nutzung ihrer Masten durch den MCV abgegeben? Welche Stellungnahme haben sie zur Nutzung ihrer Masten durch die politischen Parteien?
4. Ist die Anbringung dieser Plakate entlang der Ludwigsstraße zulässig? Falls ja, warum gibt es hier keine Gleichbehandlung für politische Plakate?
5. Wie hat der Stadtrat beim Erlass der Richtlinie die unterschiedliche Handhabung zwischen dem MCV und den politischen Parteien begründet?

Renate Ammann  
Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN